

61

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 48 Abs. 2

Hat eine Frau vor der Eheschließung mit dem Vater ihres unehe-
lichen Kindes diesem zugesagt, nicht auf der Verwirklichung
der ehelichen Gemeinschaft zu bestehen, so ist damit die Ehe
nicht ohne weiteres von Anfang an zerrüttet. Verweigert dar-
aufhin der Ehemann die Erfüllung der ehelichen Pflichten,
während die Ehefrau bereit ist, eine rechte Ehe zu führen,
so kann der Ehemann an der eingetretenen unheilbaren Zer-
rüttung der Ehe überwiegend schuldig und der Widerspruch
der Ehefrau gegen die Scheidung zulässig sein. Der Wider-
spruch kann in solchem Fall auch beachtlich sein.

BGH, Urt. v. 30. November 1960 - IV ZR 146/60 - OLG Bamberg
LG Schweinfurt

IV_ZR_146/60

Verkündet
am 30. November 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Karlheinz H [REDACTED] in Sch [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Studienrätin Ruth H [REDACTED] geb.Fl [REDACTED] in
Sch [REDACTED], M [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. November 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
8. März 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■ 1926 geborene evangelische Kläger war Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst und die am ■. ■■■■ 1918 geborene evangelische Beklagte war Studienassessorin für Kunsterziehung an einer Städt.Mädchenoberrealschule, als sie sich im Januar 1952 kennenlernten. Die Beziehungen beider waren zunächst freundschaftlicher Natur, gegründet auf gemeinschaftliche Interessen für Musik. Nach einigen Monaten traten die Parteien in geschlechtliche Beziehungen, ohne daß ein Verlöbniß bestand oder auch nur über Eheabsichten gesprochen wurde. Die Beklagte wurde von dem Kläger schwanger. Sie fragte diesen nunmehr, ob er bereit sei, sie zu heiraten, da sie fürchtete, als Mutter eines unehelichen Kindes ihre Tätigkeit an der Schule aufgeben zu müssen, und auch mit Schwierigkeiten in der Familie ihrer Eltern rechnete. Der Kläger lehnte eine Heirat ab. Gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt und dem Direktor der Schule bekannte er sich als der Vater des erwarteten Kindes; auch ihnen gegenüber verneinte er die Frage, ob er die Beklagte heiraten werde.

Die Beklagte begab sich nach auswärts in ein Entbindungsheim. In einem Brief vom 12. Mai 1953 setzte der Kläger ihr auseinander, weshalb er sich nicht zur Ehe entschließe. Er könne es nicht tun, schrieb er, weil er wisse, daß es ein viel größeres Unglück geben würde. Er handele nicht leichtfertig und aus reinem Egoismus. Ein Zusammenleben aus dem Zwang heraus könne nicht gut gehen. Eine reine Formalbindung wäre ein Unrecht der Beklagten gegenüber. Der Skandal würde nicht ausbleiben und sich nur zum Nachteil des Kindes auswirken.

Am 31. Mai 1953 gebar die Beklagte in dem Entbindungsheim einen Sohn. Sie brachte das Kind zunächst in dem Heim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und im Dezember 1953 bei ihrer Schwester in Aschaffenburg unter.

Im August 1953 kam es erneut zwischen den Parteien zu einem Schriftwechsel über die Frage der Eheschließung. Der Kläger schrieb am 5. August 1953, der einzige Grund dafür, daß er nicht heiraten könne, sei, daß er dann den Auftrieb verlieren würde, den er nach seiner Veranlagung noch besitze. Nicht die Beklagte, sondern die Ehe ganz allgemein würde ihm den Schwung nach oben nehmen. Es gebe für ihn nicht die Möglichkeit einer Formalehe. Er würde sich mit aller Wahrscheinlichkeit zur Trennung nicht entschließen können, weil die Belastung hernach größer und vernichtender wäre, als sie es jetzt für ihn sei.

Die Beklagte antwortete, sie wolle sich von dem Kläger endgültig trennen, da er sich nicht entschlöße, den entscheidenden Schritt zur Heirat zu tun.

Bei einem Besuch, den der Kläger seinen in der Sowjetzone lebenden Eltern machte, teilte er ihnen mit, daß er der Vater eines unehelichen Kindes sei. Die Eltern fragten ihn sogleich, wann er heiraten wolle, empfahlen jedoch, die Eheschließung bis zum Abschluß des Assessorexamens aufzuschieben. Daraufhin änderte der Kläger seine Haltung. In einem an die Beklagte gerichteten Brief vom 20. August 1953 begründete er seine plötzliche Wendung mit der Selbstverständlichkeit, mit der seine Eltern annähmen, daß er sie bitte, ihn zu heiraten. Er hätte, so schrieb er, diese Frage schon vor einem Jahr an die Beklagte stellen sollen; er sei sich dessen bewußt, daß sie sie nur mit Rücksicht auf das Kind bejaht hätte. Er bekenne freimütig, daß er es für richtig halte, wenn er und die Beklagte heirateten.

Sie habe es in der Hand und solle es sich reiflich überlegen. Zu einer Scheidung wäre er, nachdem der Schritt einmal getan sei, nur bereit, wenn sie sehen würden, daß die Ehe tatsächlich keinen Zweck habe. Aber wenn die Beklagte "das große Grausen" bekomme, habe der Versuch keinen Zweck; wenn sie auch in erster Linie an ihren Jungen dächten, so sei es doch immerhin ihr Leben. Vielleicht gehe es sogar besser als sie dächten, denn mit gegenseitiger Achtung sei mehr getan als mit heißer Liebe.

Die Beklagte bekannte sich in einem Brief an die Mutter des Klägers vom 30. August 1953 von seinem Heiratsvorschlag als zunächst völlig überrascht und verwirrt. Sie habe längst die Hoffnung auf diese einfachste Lösung des Problems aufgegeben. Sie habe gerade versucht, sich zu dem Entschluß durchzuringen, sich endgültig von dem Kläger zu trennen. Was ihr den Entschluß so schwer gemacht habe, sei ihr Gefühl für den Kläger. Sie habe ihn sehr lieb. Auch sie finde es in der Ordnung, wenn sie erst nach dem Examen des Klägers heiraten würden. Ihre Stellung verliere sie als verheiratete Frau nicht.

Die Beklagte schrieb in einem weiteren Brief an die Mutter des Klägers vom 25. September 1953, sie könne sich denken, daß diese in großer Sorge wegen des Altersunterschiedes der Parteien sei. Sie wisse, daß viel Mut zu einer solchen Ehe gehöre. Sie habe jedoch allmählich gelernt, die Freiheit des anderen in jeder Weise zu respektieren. Wenn der Kläger mit ihr nicht glücklich werden könne, wolle sie schon die Kraft aufbringen, ihm nicht im Wege zu sein.

Nachdem der Kläger Anwaltsassessor geworden war, schlossen die Parteien am 21. August 1954 in Aschaffenburg die Ehe. Eine kirchliche Trauung fand nicht statt. In der

darauffolgenden Nacht hatten die Eheleute miteinander geschlechtlichen Verkehr.

Eine gemeinsame Wohnung bezogen sie nicht. Sie wirtschafteten auch finanziell völlig getrennt. Die Beklagte bewohnte eine Dachkammer, der Kläger zunächst ein Zimmer in einer Weinstube und seit dem Oktober 1954 zusammen mit seiner Schwester eine vorübergehend freie möblierte Wohnung, im Sommer 1955 wieder ein Zimmer in der Weinstube und schließlich eine eigene Wohnung. Die Eheleute trafen sich des öfteren zum Mittagessen in Gaststätten. Das Wochenende verbrachte die Beklagte meist bei ihrem Kind in A [REDACTED]. Ostern 1956 machten die Eheleute eine Fahrt nach Italien, auf der sie in einem gemeinsamen Zimmer übernachteten, ohne sich aber ehelich zu nähern.

Im Oktober 1956 erwarb die Beklagte mit eigenen Mitteln eine Neubauwohnung, die sie mit ihrem Kind bezog; dessen Pflegerin war in der früher von ihr bewohnten Dachstube untergebracht. Darüber, ob auch der Kläger mit einziehen solle, sprachen die Parteien zunächst nicht. In der Zeit von Oktober 1956 bis zum Dezember 1956 trafen sie sich häufiger als früher, an Sonnabenden und Sonntagen meist mit Freunden, auch zum Abendessen bei der Beklagten oder beim Kläger und dessen Schwester.

Mit einem eingeschriebenen Brief vom 21. Februar 1957 forderte die Beklagte den Kläger auf, zu ihr und dem Kind in die Wohnung zu ziehen und mit ihr zu versuchen, was er ihr in seinem Brief vom 20. August 1953 vorgeschlagen habe. Sein bisheriges Verhalten mache ihr und dem Kind auf die Dauer ein Weiterleben in der Stadt untragbar. Um des Kindes willen könne sie sich nicht länger zurückhalten. Der Kläger kam der Aufforderung nicht nach.

Im Sommer 1958 bemühte sich der Kläger, die Beklagte zu bewegen, gegen ihn auf Scheidung zu klagen. Da ihm das nicht gelang, erhob er gegen sie Klage auf Scheidung nach § 48 EheG.

Der Kläger hat vorgetragen, in der Zeit vor der Eheschließung seien die Parteien sich geschlechtlich nicht mehr nahe gekommen. Er habe damals mit der Beklagten mehrere Aussprachen gehabt. Bei diesen habe er keinen Zweifel darüber gelassen, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Ehe mit der Beklagten tatsächlich aufzunehmen, sondern zur Heirat nur bereit gewesen sei, um das Kind zu legitimieren, die Eltern der Beklagten zufriedenzustellen und berufliche Nachteile von der Beklagten fernzuhalten. Er habe der Beklagten auch zu verstehen gegeben, daß er sich bei Gelegenheit wieder scheiden lassen werde. Die Beklagte habe geäußert, sie erwarte die Aufnahme ehelicher Beziehungen nicht, sie wisse, daß der Kläger sie nicht liebe, er könne auch nach der Eheschließung mit anderen Frauen haben, was immer er nur wolle; wenn er sich scheiden lassen wolle, weil er sehe, daß die Ehe auf die Dauer keinen Zweck habe, werde sie ihm kein Hindernis sein. Ein ehelicher Verkehr habe, so hat der Kläger ferner behauptet, außer in der Nacht nach der Eheschließung nicht mehr stattgefunden.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung, den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie hat behauptet, vor der Eheschließung seien die Parteien auch wieder in geschlechtliche Beziehungen getreten. Sie könne sich nicht entsinnen, daß zwischen ihnen davon gesprochen worden sei, eine eheliche Gemeinschaft solle nicht aufgenommen werden; die Äußerung, sie erwarte

das nicht, könne sie höchstens einmal im Affekt getan haben. Möglicherweise habe sie zum Kläger gesagt, er brauche sein künftiges Leben in keiner Weise zu ändern; sie habe ihm damit die Sache etwas leichter machen und seine Freiheit nicht allzu sehr beschneiden wollen, nachdem er ihr erzählt habe, er habe leicht bei Frauen Erfolge gehabt. Einen Freibrief für Treulosigkeiten habe sie ihm damit nicht gegeben. Der Kläger habe sie von dem Makel der unehelichen Mutterschaft befreien und heiraten sollen, weil das Vorhandensein des unehelichen Kindes ihren Eltern unangenehm gewesen sei. Wenn sie beide, nicht nur er allein, sehen würden, daß die Ehe auf die Dauer keinen Zweck habe, würden sie wieder auseinandergehen. Die Beklagte hat ferner behauptet, außer in der Nacht nach der Eheschließung hätten die Parteien noch mindestens dreimal bis zum Oktober 1954 ehelich verkehrt. Der Kläger habe in der Folgezeit ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten.

Der Kläger hat solche Beziehungen eingeräumt, die von der Beklagten behaupteten Einzelheiten jedoch bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1960 länger als drei Jahre aufgehoben gewesen sei (§ 48 Abs. 1 EheG). Spätestens zu Anfang 1957, bevor die Beklagte den Kläger mit dem Brief vom 21. Februar 1957 aufgefordert habe, zu ihr zu ziehen, sei für sie eindeutig erkennbar gewesen, daß der Kläger nicht gesonnen gewesen sei, die häusliche Gemeinschaft mit ihr aufzunehmen, obgleich dem andere Umstände, insbesondere Wohnungsschwierigkeiten, nicht mehr im Wege gestanden hätten.

Die Annahme, daß spätestens zu dieser Zeit, also vor dem 16. Februar 1957, die Heimtrennung im Sinne des § 48 Abs. 1 EheG begonnen habe, ist rechtlich unangreifbar. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, welche Bedeutung im allgemeinen für die Frage der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft dem Umstand beizumessen ist, daß die Eheleute nach der Eheschließung niemals wirklich zusammengelebt haben (vgl. RGZ 160, 189).

2. Unangreifbar ist auch die unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, der Kläger sei nicht mehr bereit, die Lebensgemeinschaft mit der Beklagten aufzunehmen, und die Ehe der Parteien sei deshalb unheilbar zerrüttet (§ 48 Abs. 1 EheG).

3. In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, der Kläger habe die Zerrüttung auch gegenüber den allein in dem Altersunterschied bestehenden objektiven Gründen,

die zur Zerrüttung beigetragen hätten, mindestens überwiegend verschuldet, während die Beklagte kein Verschulden treffe; deren Widerspruch gegen die Scheidung sei deshalb zulässig (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EheG). Dem ist im wesentlichen beizutreten.

a) Unheilbar sei die Zerrüttung, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, noch nicht am ersten Tage der Ehe gewesen. Es sei kein überzeugender Beweis dafür erbracht, daß die Parteien von Anfang an vereinbart hätten, die Ehe nur zum Zweck der Legitimation des Kindes und der Rehabilitierung der Beklagten zu schließen und keine eheliche Gemeinschaft zu begründen. Durch den Briefwechsel der Parteien sei dargetan, daß beide mit der allerdings skeptischen Hoffnung in die Ehe getreten seien, in ihr werde es zu einer echten Lebensgemeinschaft kommen, wenn auch der objektive Betrachter zugeben müsse, daß die Ehe infolge des Altersunterschiedes der Ehegatten und des schwachen Liebeszuges des Mannes von Anfang an gefährdet gewesen sei. Auch eine solchermaßen gefährdete Ehe begründe für beide Eheleute die sittliche und rechtliche Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Ehegatten hätten ihre sittlichen Kräfte einzusetzen, um Hemmungen, die ihnen dabei vermeintlich oder wirklich im Wege ständen, zu überwinden. Das Maß dieses Einsatzes sei nach den gesamten Verhältnissen der Eheleute zu bemessen, wobei rigorose Strenge ebenso zu meiden sei wie lässige Milde.

Den entscheidenden Grund für die Zerrüttung der Ehe habe die jahrelange Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch den Kläger gelegt. Sein Verhalten werde nur verständlich, freilich nicht entschuldbar, durch seine entschlossene Absicht, sich anderwärts Ersatz zu suchen und sobald wie möglich die Scheidung der Ehe herbeizuführen. Der Altersunterschied

rechtfertige seine Haltung nicht. Die Beziehungen der Parteien, wie sie mindestens bis zur Schwangerschaft der Beklagten bestanden hätten, hätten nicht einseitig sexuellen Charakter gehabt, sondern seien Liebesbeziehungen echter Art, gegründet auf seelische Zuneigung, gewesen. Der Kläger habe trotz aller Bedenken mit einer glücklichen Entwicklung der Ehe gerechnet, und er hätte sich erst einmal anstrengen müssen, das Seine zu tun, um dieser Hoffnung zur Erfüllung zu verhelfen.

Durch ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen habe der Kläger die Zerrüttung weiter vertieft und schließlich unheilbar gemacht. Die Beklagte habe allerdings in ihrem angesichts ihrer unehelichen Mutterschaft begreiflichen Bestreben, dem zögernden Mann den Entschluß zur Ehe nicht noch schwerer zu machen, durch Wort und Haltung dessen Gewissen eingeschläfert und bei ihm die Überzeugung aufkommen lassen, sie werde ihm seine Freiheit nicht beschränken und Fehltritte gelassen tragen oder verzeihen. Es sei ihr jedoch zu glauben, daß sie angenommen habe, er werde ihr in der Bedrängnis bekundetes Entgegenkommen nicht ausnutzen; daß sie auch gegenüber Ehebrüchen gleichgültig bleiben würde, habe der Kläger nicht glauben können.

Demgegenüber trete in den Hintergrund, daß der Kläger von Anbeginn an nichts Entscheidendes getan habe, um die häusliche Gemeinschaft herzustellen, und daß er diese seit dem Anfang des Jahres 1957 auch unmißverständlich abgelehnt habe. Es sei nur ein weiteres Glied in der Kette seiner grundsätzlichen Ablehnung jeder Lebensgemeinschaft.

Von der Ehefrau seien unter den gegebenen Umständen besondere Anstrengungen zu erwarten gewesen, die es dem

Ehemann erleichtert hätten, sich in die Gemeinschaft mit ihr einzuleben. Die Beklagte habe jedoch das ihr Zumutbare und Mögliche getan. Ihre Verzeihungsbereitschaft, wenn der Kläger sich ihr nur wieder nähern wolle, stehe außer Zweifel. Ein Vorfall, bei dem sie die Aufforderung des Klägers, bei ihr zu nächtigen, nicht aufgegriffen habe, erkläre sich aus der Unverbindlichkeit der Einladung und ihrer vorangegangenen Verärgerung und sei darum ohne jede Bedeutung. Auch die Behandlung der Wohnungsfrage sei der Beklagten weder als Schuld noch als objektiver Beitrag zur Zerrüttung anzurechnen. Schließlich habe sie allein sich um die Beschaffung einer ausreichenden Wohnung bemüht und den Kläger auch aufgefordert, die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

b) Die Revision macht geltend, daß die Ehe nach der Annahme des Berufungsgerichts von Anfang an zerrüttet gewesen, die Zerrüttung nur noch nicht gleich unheilbar gewesen sei. Da das Berufungsgericht den Beweis für eine vor der Eheschließung getroffene Vereinbarung darüber, daß die Ehe nur zum Zweck der Legitimation des Kindes und der Rehabilitierung der Beklagten habe geschlossen und keine eheliche Gemeinschaft habe begründet werden sollen, nicht als erbracht angesehen habe, habe es die dafür von dem Kläger angebotenen Beweise zu Unrecht nicht erhoben. Wenn die Vereinbarung zustande gekommen sei, so sei sie zwar nicht rechtlich bindend, aber sie ergebe, daß die Ehe von Anfang an zerrüttet gewesen sei und nicht das spätere Verhalten des Klägers den entscheidenden Grund für die Zerrüttung gelegt habe. Dieses Verhalten sei dann die Folge der von Anfang an bestehenden Zerrüttung gewesen und möge vielleicht dazu beigetragen haben, die Zerrüttung aufrechtzuerhalten und ihre Beseitigung zu vermeiden, doch sei unter solchen Umständen die Zerrüttung nicht vom Kläger verschuldet.

In anderem Zusammenhang beanstandet die Revision noch, daß das Berufungsgericht der Behauptung des Klägers über die Gründe für die an ihn gerichtete Aufforderung der Beklagten vom 21. Februar 1957 zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht nachgegangen sei, und daß es die noch nach der Eheschließung zum Ausdruck gekommene Gleichgültigkeit der Beklagten gegen die Beziehungen des Klägers zu anderen Frauen unberücksichtigt gelassen habe.

c) Die Ausführungen der Revision rechtfertigen es jedoch nicht, die Frage der Schuld an der Zerrüttung der Ehe anders zu beurteilen, als es das Berufungsgericht getan hat.

Wenn die Parteien, bevor sie die Ehe eingingen, sich darüber besprachen, daß zwischen ihnen die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in der rechten Weise verwirklicht werden solle, und wenn die Beklagte dem Kläger dahingehende Zusagen machte, so bedeutet das nicht, daß schon eine von Anfang an bestehende Zerrüttung der Ehe festgestellt werden könnte. Derartige, rechtlich unverbindliche Vereinbarungen und eine dementsprechende Einstellung der Parteien mußten es allerdings von vornherein erschweren, daß diejenige innere eheliche Verbundenheit und Gemeinschaft zustande kam, auf die hin jede Ehe angelegt ist, und um deren Verwirklichung sich die Eheleute nach dem der Ehe eigentümlichen Wesen von der Heirat an fort und fort zu bemühen haben. Trotz solcher Vorbelastung war es aber im Zeitpunkt der Eheschließung noch völlig von dem freien Willen beider Parteien und ihrer persönlichen Entscheidung abhängig, was sie aus ihrer Ehe zu machen suchten. Unabhängig davon, was sie zur Heirat bewogen hatte und was sie vorher miteinander besprochen hatten, und ohne Bindung an etwaige Vereinbarungen, durch die sie sich von der Erfüllung unabdingbarer ehelicher Pflichten befreit hatten, stand die Ehe als eine von ihnen zu meisternde sitt-

liche Aufgabe vor ihnen (Urteil des Senats LM EheG § 48 Abs.2 Nr. 13). Andererseits verhiess auch diese nur unter Überwindung von Schwierigkeiten zu verwirklichende Ehe beiden Eheleuten, wenn sie gemeinsam die damit gestellte Aufgabe in der rechten Weise in Angriff nahmen, die Sinnerfüllung ihres Lebens, die nur den von sich selbst freiwerdenden, zum Opfer bereiten Menschen zuteil wird.

Der Erhebung von Beweisen darüber, was die Parteien vor der Eheschließung über die Art, wie sie die Ehe zu führen gedachten, besprochen hatten, bedurfte es deshalb nicht.

Das angefochtene Urteil ergibt, daß es allein der Kläger war, der schuldhaft darauf ausging, sich den mit der Eheschließung übernommenen Pflichten zu entziehen, und der gegen diese schwer verstieß, wie seine eigene Erklärung ergibt, er habe seit der standesamtlichen Trauung das Leben eines unverheirateten und nirgendwo gebundenen Mannes geführt. Der Kläger hätte, nachdem er sich für die Ehe entschieden hatte, auf jeden Fall versuchen müssen, mit der Beklagten zu einer wirklichen Gemeinschaft zu kommen.

Diese war, wie aus dem Berufungsurteil weiter hervorgeht, ungeachtet dessen, was zwischen den Parteien vor der Eheschließung hin und her gesprochen worden sein mag, bereit, eine rechte Ehe mit dem Kläger zu führen.

An der Beurteilung der Einstellung der Parteien gegenüber der Ehe und an dem überwiegenden Verschulden des Klägers würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Beklagte den Kläger, wie er behauptet, mit dem Brief vom 21. Februar 1957 nicht von sich aus, sondern auf den

Rat eines Rechtsanwalts zur Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft aufgefordert und andere ernstliche Schritte zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht unternommen haben sollte. Daß es der Kläger war, der die eheliche Gemeinschaft ablehnte, kann nach seinem eigenen Vorbringen nicht zweifelhaft sein. Ihn trifft deshalb die Hauptverantwortung dafür, daß diese Gemeinschaft nicht zustande kam, auch wenn die Beklagte sich dem fügte und nicht energisch auf die Verwirklichung der Gemeinschaft drängte. Darüber, worauf der Brief vom 21. Februar 1957 zurückging, brauchte deshalb kein Beweis erhoben zu werden.

Der Kläger kann sich schließlich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, die Beklagte habe nach der Eheschließung geäußert, es sei ihr gleichgültig, was der Kläger in Bezug auf andere Frauen mache. Die Beklagte hat bei ihrer im ersten Rechtszug durchgeführten Vernehmung eingeräumt, daß sie im Zorn ihm gegenüber derartige Äußerungen getan haben könne. Selbst wenn sie, wie der Kläger behauptet, auch noch den Wunsch ausgesprochen haben sollte, der Kläger solle besorgt sein, daß davon nichts an die Öffentlichkeit dringe, würde das gegenüber den schweren Verfehlungen des Klägers nur von geringer Bedeutung sein. Das Berufungsgericht war ohne weitere Beweiserhebungen zu der Feststellung in der Lage, daß der Kläger dem Verhalten der Beklagten keine wirkliche Gleichgültigkeit gegenüber den von ihm begangenen Ehebrüchen und keine Zustimmung zu diesen entnehmen konnte, daß die Beklagte sich vielmehr durch seine Handlungsweise tief getroffen fühlte. In dieser Weise konnte es auch den Brief beurteilen, den die Beklagte mit der Wendung schloß, diese Dinge interessierten sie nun nicht mehr.

Zutreffend hat das Berufungsgericht schließlich ausgeführt, daß durch den Altersunterschied der Parteien, wenn er

auch zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe, die Feststellung der überwiegenden Schuld des Klägers nicht beeinträchtigt werde.

4. Der Widerspruch ist nach der Meinung des Berufungsgerichts beachtlich (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EheG). Das ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Das Berufungsgericht legt dar, die Beweggründe der Beklagten verlangten Beachtung. Sie habe sich nie mit dem Abschluß einer Formalehe einverstanden erklärt, sondern eine echte Ehe erhofft und lediglich für den Fall des Mißlingens ihre Bereitschaft zur Lösung in Aussicht gestellt. Dabei habe sie erwartet, daß auch der Kläger sich um ein gutes Ende bemühen werde. Daß sie als uneheliche Mutter zunächst auf seinen Entschluß gedrängt habe, sei begreiflich. Sie habe sich aber schließlich mit seiner ablehnenden Haltung abgefunden, und seine plötzliche Ehebereitschaft habe nicht mehr ihrem Drängen entsprochen. Sie habe in einer echten Ehe die Tilgung des ihr und ihrem Kind anhaftenden sittlichen und gesellschaftlichen Makels gesehen. Ihre frau-liche Würde wäre nicht genug gewahrt gewesen, wenn sie durch Unterlassung des Widerspruchs zugegeben hätte, ihr und ihres Mannes vorehelicher Fehltritt sei nicht durch echte Liebe verzeihlich gewesen. Auch wahre sie mit dem Festhalten an der Ehe das Interesse des Kindes. Dieses sei schon vor dem Abschluß der Ehe vorhanden gewesen, und damals sei auch ihre eigene Stellung in Beruf und Gesellschaft gefährdet gewesen. Die Beklagte habe sich mit dem Kind in den Schutz der Ehe begeben, und der Kläger habe ihr diesen Schutz geboten. Die Ehe habe darum von Anfang an für beide verpflichtende Kraft gewonnen und dürfe um der sittlichen Ordnung willen nicht abgeschüttelt werden. Auch der die Ehe von Anfang an belastende Altersunterschied lasse deren Aufrechterhaltung nicht als sittlich ungerechtfertigt erscheinen.

b) Die Revision ist der Auffassung, daß keine derjenigen Voraussetzungen gegeben sei, die zur Aufrechterhaltung der Ehe nötigten.

Sittliche und persönliche Werte, die für die Ehegatten zur tragenden und erfüllenden Mitte ihres Daseins geworden wären, hätten sich in der Ehe nicht herausgebildet. Die eheliche Bindung sei auf Grund der in der Revisionsinstanz zu unterstellenden Vereinbarung über die demnächst wieder vorzunehmende Auflösung der Ehe erfolgt. Die Beklagte habe sich selbst nicht um die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft bemüht und den Brief vom 21. Februar 1957 nur auf den Rat eines Rechtsanwalts geschrieben. Das Vorhandensein eines Kindes zur Zeit der Eheschließung könne für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs keine Bedeutung haben. Das Berufungsgericht habe den unter Beweis gestellten Vortrag des Klägers, daß die Beklagte keine beruflichen Nachteile zu befürchten gehabt habe, übergangen. Es habe auch unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger als Flüchtling alleingestanden habe und vereinsamt gewesen sei und sich deshalb zu der älteren Beklagten hingezogen gefühlt habe, wobei er die in dem Altersunterschied liegenden Gefahren nicht erkannt habe. Es sei auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß sein Verschulden im Hinblick auf die vor der Eheschließung getroffene Vereinbarung nicht als besonders schwer in Anschlag gebracht werden dürfe.

c) Auch für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs kommt es jedoch nicht darauf an, was die Parteien vorher über die Art, wie ihre Ehe geführt werden sollte, und über eine etwa von vornherein vorgesehene Scheidung besprochen haben. Die Absicht, um des gemeinsamen Kindes willen miteinander die Ehe einzugehen, und weiter die bei dem Kläger bestehende Absicht, von der Beklagten den Makel der unehelichen Mutterschaft zu nehmen, sowie die Bereitschaft der

Beklagten, diesen ihr und ihrem Kind von dem Kläger gebotenen Schutz anzunehmen, ist eine sittlich tragbare Grundlage für den beiderseitigen Entschluß zur Heirat. Dabei ist es unerheblich, ob der Beklagten außer den allgemeinen mit der unehelichen Mutterschaft verbundenen Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen noch berufliche Nachteile drohten, die durch eine Eheschließung beseitigt oder gemindert werden konnten. Wenn die Beklagte dem Kläger, der sich zu der mit einer Heirat verbundenen Einschränkung seiner Freiheit nur unter Bedenken bereitfand, vorher Zusagen gab, die mit einer rechten Auffassung vom Wesen der Ehe nicht zu vereinbaren sind, so ist einem solchen Verhalten, das aus der damaligen Lage der Beklagten heraus beurteilt werden muß, keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Die durch den Altersunterschied drohenden Schwierigkeiten hat der Kläger nach den getroffenen Feststellungen vor der Eheschließung wohl erkannt. Darauf, ob er sich solcher Schwierigkeiten schon bewußt war, als er mit der Beklagten in geschlechtliche Beziehungen trat, kommt es nicht an.

Der Kläger hätte davon absehen können und sollen, eine eheliche Bindung mit der Beklagten einzugehen, wenn er glaubte, daß er nicht die Kraft aufbringen würde, diese mit erheblichen Belastungen verbundene Ehe durchzutragen; er hätte dann auf andere Weise versuchen müssen, seiner Verantwortung für die von ihm geschwängerte Frau und das gemeinsame Kind gerecht zu werden. Wenn er sich aber zur Heirat entschloß, so kam alles darauf an, daß er sich mit dem ganzen Einsatz seiner sittlichen Kräfte darum bemühte, aus der Verbindung eine wirkliche eheliche Lebensgemeinschaft werden zu lassen.

Während die Beklagte zu solchem Einsatz bereit war und sich höchstens wegen des ablehnenden Verhaltens des Klägers selbst nicht nachhaltig für die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft einsetzte, machte der Kläger nicht einmal einen dahingehenden Versuch, vielmehr weigerte er sich von Anfang an, eine wirkliche Ehe zu führen. Unter diesen Umständen läßt sich nicht davon sprechen, daß das eheliche Zusammenleben von vornherein durch objektive Mängel in einer Weise belastet gewesen sei, die die Entwicklung der Ehe zu einer echten Lebensgemeinschaft auch bei aller zumutbaren Anstrengung der sittlichen Kräfte der Ehegatten nicht habe erwarten lassen (BGHZ 18, 13, 19). Weder entbehrte die Ehe der sittlich tragfähigen Grundlage, noch fehlte bei der Beklagten nach der Eheschließung die Bereitschaft, die Ehe in der rechten Weise zu führen. Insofern ist die Sachlage grundsätzlich anders als diejenige, auf der die LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 13 veröffentlichte Entscheidung des Senats beruht. Dort hatten die Eheleute nicht nur vor der Eheschließung eine Scheidungsvereinbarung getroffen, sondern die Ehefrau hatte auch noch nach der Heirat vorübergehend dem ehebrecherischen Verkehr des Ehemanns zugestimmt.

Auch sonst liegt nichts vor, was die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht vertretbar erscheinen lassen würde. Insbesondere ist das Maß der Schuld des Klägers, die er gegenüber der Beklagten und dem gemeinsamen Kind auf sich geladen hat, nicht geeignet, ihn von der besonderen in der ehelichen Bindung zum Ausdruck kommenden Verantwortlichkeit für diese freizustellen. Die Aufrechterhaltung der Ehe der Parteien dient der Anerkennung und dem Schutz wesentlicher sittlicher und persönlicher Werte. Mit Recht ist deshalb das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ehe um der sittlichen Ordnung willen bestehen bleiben müsse.

5. Auf die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß auch das wohlverstandene Interesse des Kindes der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordere (§ 48 Abs. 3 EheG), braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

6. Bemerkt sei schließlich, daß der Kläger selbst nicht behauptet hat, die Beklagte habe ihm vor der Eheschließung entgegen ihrer wirklichen Absicht vorgespiegelt, sie sei mit der Führung einer Formalehe einverstanden und zu einer alsbaldigen Scheidung bereit, und sie habe ihn durch eine solche Täuschung arglistig zur Heirat bestimmt. Einen derartigen Vorwurf enthält insbesondere nicht sein Vorbringen, die Beklagte habe ihm damals zugesagt, nicht auf der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft zu bestehen, und sie habe erklärt, sie werde ihm kein Hindernis sein, wenn er sich scheiden lassen wolle, weil er sehe, daß die Ehe für die Dauer keinen Zweck habe. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Täuschung etwa ein Recht auf Aufhebung der Ehe nach § 33 EheG geben könnte.

7. Die Revision gegen das die Abweisung der Klage bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher	Raske	Bundesrichter Dr.v.Werner ist in den Ruhestand getreten und ver- hindert zu unter- schreiben.	Johannsen	Wüstenberg
		Ascher		